

Was ändert sich ab 2020?!

Welche gesetzlichen Grundlagen muss ich bei der Beratung zum Persönlichen Budget beachten?

Kongress „Alle reden miteinander! 2.0“

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, FA für Medizinrecht

- Persönliches Budget: Konzept in 60 Sekunden
- 2020: Teil 2 des BTHG tritt vollständig in Kraft:
Übergang von Fürsorgesystem zu modernem
Teilhaberecht dann vollzogen (Selbstdarstellung)
- Gesamtplanverfahren / Teilhabeplanverfahren/
Befarfsermittlung mit ICF-Instrumenten bereits mit 2.
Reformstufe des BTHG zum 1.1.2018 in Kraft
getreten

- § 29 SGB 9 (Kapitel 6 Abschnitt 1: Leistungsformen)
- Erforderlich:
 - Antrag
 - Berechtigung Leistung zur Teilhabe
 - Budgetfähige Leistung (fast alles aus EGL)
- Verfahren:
 - Bedarfsermittlung
 - Einhalten der Grenze „aller bisher festgestellten

- BTHG 2. Buch tritt zum 1.1.2020 in Kraft:
eigenständiger Leistungsträger
Eingliederungshilfe (bislang in SGB 12)
- Länder bestimmen Leistungsträger
- Leistungen der EGL sind bekannt – zum Teil
aber neu konzipiert

- Leistungen zur med Rehabilitation (§ 109)
- Leistungen Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111)
- Leistungen zur Teilhaben an Bildung (§ 112)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113)
- Leistungen zur Mobilität (§ 114)
- = Nicht Pflege (keine Teilhabe-Leistung)

- Abgrenzungsprobleme, wenn Pflege und EGL zusammentreffen
- Derzeit: kein nennenswertes Problem □ gleicher Leistungsträger Sozialhilfe
- Künftig: unterschiedl Leistungsträger. Auch unterschiedl Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (mehr ggf heute nachmittag).
- § 103 SGB 9:
 - 1) EGL und Pflegeleistungen in Räumen i. S. § § 43a/ 71 Abs 4 SGB 11 (vollstationäre Einrichtungen mit Schwerpunkt Teilhabe) □ Pflege ist Teil der EGL
 - 2) EGL außerhalb Pflegeeinrichtungen : HzP 64a -64f, 64 i, 66 SGB 12 solange Teilhabeziele erreicht werden können. □ Ausnahme: Leistungsberechtigter hat vor Rentenalter keine Leistungen EGL erhalten. Konsequenz □ Nicht Einsatz Einkommen/ Vermögen nach 11. Kapitel SGB 12, sondern nach Kapitel 9 SGB 9 (mehr ggf. heute nachmittag)

- § 104 II SGB 9:
- Wünsche der Leistungsberechtigten, die sich auf Gestaltung richten, ist zu entsprechen
- Ausnahme: nicht angemessen
- Beispiele: Kosten übersteigen Kosten für vergleichbare Leistungen von Vertragserbringern mit denen Vereinbarung besteht unverhältnismäßig
- Beispiel Wohnform: andere zumutbar? Geht's es außerhalb besonderer Wohnformen? Dann vorzugswürdig

- § 105 SGB 9: Sach-, Geld-, Dienst-Leistung.
- 105 Abs 3 : Leistungen soziale Teilhabe: Form pauschale Geldleistung (wenn in 2. Kap. geregelt)
- § 116 I SGB Pauschale ist kein PB
Abweichung von § 104 SGB: Leistungen nach Besonderheit Einzelfall
- § 116 Abs 2 SGB Poolen
- 105 Abs 4: EGL auf Antrag (!) auch als Teil PB
Verweis auf § 29 SGB 9

- Gesamtplanverfahren § 117 SGB 9 (Ex 141 SGB 12)
- In Kombination mit Bedarfsermittlung § 118 SGB 9
- Mit Gesamtpflichtkonferenz § 119 SGB 9
- Nicht zu verwechseln mit Teilhabeplan § 19 SGB 9, Bedarfsermittlung § 13 SGB 9, Teilhabeplankonferenz § 20 SGB 9
- § 21 Gesamtplan u.U. Teil des Teilhabeplans

- Kriterien Gesamtplanverfahren
 - Konsensorientiert
 - Zielorientiert
 - Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung (§ 121 Abs 2 SGB 9)
 - Teilhabezielvereinbarung
- Konsens ist aber die Ausnahme // Über- / Unterordnung der Regelfall.